



Eingegangen

08. Mai 2012

Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen

Az.: L 10 P 109/11 B ER

Az.: S 15 P 263/10 ER SG Duisburg

Beschluss

In dem Beschwerdeverfahren

Antragstellerin und Beschwerdegegnerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt

gegen

Antragsgegner und Beschwerdeführer

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt

hat der 10. Senat des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen in Essen am 02.05.2012 durch den Vorsitzenden Richter am Landessozialgericht [REDACTED], die Richterin am Landessozialgericht [REDACTED] und den Richter am Landessozialgericht [REDACTED] beschlossen:

Die Beschwerde der Antragsgegnerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts Dulburg vom 20.07.2011 wird zurückgewiesen.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens für beide Rechtszüge.

Der Streitwert wird für die jeden Rechtszug auf 25.000 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Die Antragstellerin (Ast) wendet sich im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes gegen die Art und Weise der Veröffentlichung eines Transparenzberichts durch die Antragsgegnerin (AG).

Die Ast betreibt eine zugelassene vollstationäre Pflegeeinrichtung, bei der am 15.12.2009 durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung Nordrhein (MDK) eine Qualitätsprüfung nach § 114 ff des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) durchgeführt wurde. Für die Landesverbände der Pflegekassen war federführend die Allgemeine Ortskrankenkasse (AOK) Rheinland/Hamburg tätig. Der auf Grundlage des Prüfberichts erstellte endgültige Transparenzbericht, gegen den die Ast nach Durchführung von Änderungen keine Einwände erhob, wurde gemäß § 115 Abs 1a SGB XI durch die Landesverbände der Pflegekassen unter anderem im Internet veröffentlicht.

Die Veröffentlichung erfolgte durch die AOK über eine von der AG zur Verfügung gestellte Internetplattform. Die AOK ist gemeinsam mit den weiteren Landesverbänden der Allgemeinen Ortskrankenkassen Gesellschafterin der AG. Die AG unterstützt nach dem Gesellschaftsvertrag ihre Gesellschafter bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und der Wahrnehmung ihrer Interessen. In ihrer Funktion als Landesverbände der Pflegekassen haben die AOK's als Gesellschafter der AG, ihres Bundesverbandes, diese damit beauftragt, eine Veröffentlichungsmöglichkeit für die Transparenzberichte zu gestalten. In Erfüllung dieses Auftrags hat die AG die technischen Voraussetzungen für eine Veröffentlichung der Transparenzberichte im Internet durch die Landesverbände der AOK der Gestalt geschaffen, dass sie die Homepage „www.aok-pflegeheimnavigator.de“ (Pflegeheimnavigator) zur Verfügung gestellt hat. Die AG ist laut Impressum des Pflegeheimnavigators für die-

sen verantwortlich. Die technische Umsetzung erfolgt durch die Quintra GmbH.

Die Veröffentlichung der Transparenzberichte im Pflegeheim Navigator wird wie folgt vorgenommen:

Nachdem man die Website unter www.aok-pflegeheimnavigator.de aufgerufen hat, erscheint eine Suchmaske, bei der primär eine Gemeinde/Stadt oder eine Postleitzahl sowie der Umkreis, in dem gesucht werden soll, eingegeben werden kann. Geht man dementsprechend vor, erscheinen alle Pflegeheime zum angegebenen Ort bzw. zur angegebenen Postleitzahl. Macht man jedoch in der Ausgangssuchmaske von der Möglichkeit Gebrauch, die Suche dahingehend einzuschränken, nur Einrichtungen mit MDK-Transparenzbericht anzeigen zu lassen, erweitert sich die Suchmaske auf die Möglichkeit der Bewertung nach sogenannten „wichtigen Risikofaktoren aus dem MDK-Transparenzbericht“; diese sind: Dekubitus (07); Dekubitus (10); Nahrungsversorgung (14); Ernährungszustand (15); Flüssigkeitsversorgung (17); Flüssigkeitsversorgung (18); Inkontinenz (23); Sturzprofilaxe (26) und Kontraktur (28). Zu den genannten Risikofaktoren werden jeweils erläuternde Fragen ausgeführt, so beispielsweise zum Risikofaktor Dekubitus (07): „Werden erforderliche Dekubitusprofilaxen durchgeführt?“. Es besteht die Möglichkeit, einen der genannten Risikofaktoren auszuwählen; die Suche nach der Pflegeeinrichtung erfolgt dann anhand dieses Risikofaktors. Insofern werden zwar weiterhin alle im Umkreis vorhandenen Pflegeheime mit MDK-Transparenzbericht angezeigt, diese werden jedoch in eine Rangfolge gestellt, die der Bewertung des genannten Risikofaktors im Transparenzbericht entspricht. So erscheint das insofern am besten bewertete Heim an erster Stelle. Bei dem Risikofaktor Dekubitus (07) wird beispielsweise auf die Bewertung des Transparenzkriteriums 7 des Qualitätsbereichs 1 im Sinne der Anlage 1 zur Pflege-Transparenzvereinbarung stationär (PTVS) vom 17.12.2008 und der dort vergebenen Einzelnote abgestellt. Sofern der Nutzer die Suche nach einer Pflegeeinrichtung auf Einrichtungen mit MDK-Transparenzbericht einschränkt, erscheint zunächst folgender „Hinweis zur Sortierung nach Risikofaktoren“:

„Genau hinschauen. Zwischen den Pflegekassen und den Pflegeheimen ist vereinbart, dass alle Aspekte der Qualität im Pflegeheim gleichgewichtet werden. Das hat zur Folge, dass solche pflegerischen Faktoren nicht auf Anhieb erkennbar sind, die für die Gesundheit des Heimbewohners von besonderer Bedeutung sind („Risikofaktoren“).

Für die Beurteilung der Risikofaktoren eines Pflegeheims betrachten sie die Benotung der Risikofaktoren im Bereich „Pflege und medizinische Versorgung“.

Dazu können Sie die in diesem Bereich enthaltenen „Risikofaktoren“ jeweils aufsteigen (mit der besten Note beginnen) oder absteigen (mit der schlechtesten Note beginnen) sortieren.

Wenn sie weitere Informationen zu den Risikofaktoren wünschen, folgen Sie bitte nachstehendem Link (mehr Informationen).

Mit dieser Auswahlmöglichkeit wird Ihnen die Wahl Ihres Pflegeheims vermutlich erleichtert.“

Am 03.11.2010 hat die ASt den Erlass einer Einstweiligen Anordnung beantragt, mit welchem Sie sich gegen die Veröffentlichung ihres Transparenzberichts über die Veröffentlichungsplattform der AG mit der Möglichkeit der Sortierung nach Risikokriterien sowie Warnhinweis wendet. Zur Begründung hat sie ausgeführt, die Veröffentlichung der Transparenzberichte stelle einen Eingriff in das Recht auf freie Berufsausübung nach Art. 12 Abs. 1 Grundgesetz (GG) dar. Dies sei nur dann rechtmäßig, wenn eine Ermächtigungsgrundlage existiere. § 115 Abs 1a Satz 6 SGB XI regele, dass die Veröffentlichung von Transparenzberichten bundeseinheitlich zu erfolgen habe. Warnhinweise sowie die Möglichkeit einer Sortierfunktion nach Risikofaktoren bzw. Risikokriterien seien insoweit nicht vorgesehen. Nach § 5 der PTVS habe die Darstellung bundesweit einheitlich auf zwei Darstellungsebenen zu erfolgen. Auf der ersten dürften nur die Prüfergebnisse der genannten Qualitätsbereiche, das Gesamtergebnis sowie mögliche Ergebnisse gleichwertiger Prüfungen erscheinen, auf der zweiten Darstellungsebene die Prüfergebnisse zu einzelnen Bewertungskriterien. Dadurch, dass die Vertragspartner der PTVS bindend für alle Landesverbände der Pflegekassen Vorgaben zur Gestaltung der Veröffentlichung des Transparenzberichts gemacht haben, bestehe keinerlei Ermessensspielraum mehr für eine darüber hinausgehende Gestaltung der Veröffentlichungsplattform. Eine solche sei nur mit Zustimmung aller Vertragspartner der PTVS möglich. Es fehle damit an einer Rechtsgrundlage für die durch die AG praktizierte Form der Veröffentlichung des Transparenzberichts und damit für den Eingriff in das Grundrecht der Antragstellerin aus Art 12 GG. Es liege auch ein Anordnungsgrund vor, da die Art und Weise der Veröffentlichung des Transparenzberichts der ASt erheblich schade. Auch würde die ASt hinsichtlich der Dekubitusversorgung bezüglich der Ziffer 7, ob die erforderliche Dekubitusprophylaxen durchgeführt werden, nur an 41 Stelle rangieren, weil sie mit einer

- 5 -

Benotung von „3,6“ abgeschnitten habe. Dies geschehe, obwohl die ASt hinsichtlich der Transparenzfrage zu Ziffer 10, ob nämlich die Behandlung der chronischen Wunden oder des Dekubitus auf dem aktuellen Stand des Wissens basiere, mit „1,0“ abgeschnitten habe.

Die AG hat die Auffassung vertreten, die gewählte Form der Veröffentlichung des Transparenzberichts stelle eine zulässige und gebotene Weiterentwicklung zur Erhöhung der Benutzerfreundlichkeit dar. Dem Nutzer werde mit der neuen Suchfunktion eine schnellere eigene informierte Entscheidung ermöglicht. Die funktionelle Ausgestaltung der Veröffentlichungsplattform liege im Gestaltungsermessen der jeweiligen Landesverbände der Pflegekassen. § 115 Abs 1a SGB XI enthalte keine abschließenden Vorgaben für die Form und den Inhalt der Veröffentlichungen. Auch liege ein Eingriff in die Rechte der Antragstellerin aus Art. 12 GG nicht vor. Die installierten Suchmöglichkeiten seien auch sachgerecht, da sie eine bessere Vergleichbarkeit der Einrichtungen für die Verbraucher ermögliche. Die Nutzung dieses Services sei weder obligatorisch, noch werde hierdurch die Darstellung anderer Prüfergebnisse aus dem Blickfeld der Versicherten gerückt oder eingeschränkt. Die Nutzung dieses Services sei auch nicht obligatorisch. Die Sortiermöglichkeit nach Risikokriterien erscheine erst nach aktivem Anklicken durch den Nutzer, während in der Grundeinstellung lediglich die Sortierung nach Entfernung der Einrichtung standardmäßig vorgesehen sei. Insofern sei der erkennende Senat in seiner Entscheidung vom 05.05.2011 (L 10 P 7/11 B ER) auch von falschen Voraussetzungen ausgegangen, da er zugrunde gelegt habe, dass Einrichtungen mit MDK-Transparenzbericht nur sortiert nach Risikofaktoren aufgerufen werden könnten. Es fehle auch an der Passivlegitimation der Antragsgegnerin soweit sich der Antrag nicht auch gegen die für die Veröffentlichung des vorliegenden Transparenzberichts federführende AOK richte. Die AG selber unterliege keiner Veröffentlichungspflicht nach § 115 Abs 1a SGB XI sondern nehme diese lediglich im Auftrag der AOK vor. Da der AG nicht Vereinbarungspartner nach § 115 Abs 1 SGB XI sei, habe er auf die Befugnisse in Bezug auf die Organisation eines einheitlichen Internetangebots für seine Gesellschafter keinerlei Einfluss. Eine rechtsverbindliche Verpflichtung der AG ohne gleichzeitige Verpflichtung der AOK sei unmöglich oder unzulässig. Der Antrag sei insoweit unzulässig. Schließlich sei auch ein Anordnungsgrund nicht glaubhaft gemacht worden. Ein wirtschaftlicher Schaden für die Einrichtung der Antragstellerin sei nicht ersichtlich, ein Reputationsschaden nicht substantiiert behauptet worden.

Mit Beschluss vom 20.07.2011 hat das Sozialgericht Duisburg (SG) die AG im Wege der einstweiligen Anordnung vorläufig verpflichtet, die Warnhinweise und die Sortierung nach Risikokriterien zu der Veröffentlichung des Transparenzberichts der Pflegeeinrichtungen der Antragstellerin im Internet unter der Website www.AOK-Pflegeheimnavigator.de zu unterlassen und zur Begründung unter Bezugnahme auf den Beschluss des erkennenden Senats vom 05.05.2011 (aa0) ausgeführt, dass die Art und Weise der von der AG durchgeführten Veröffentlichung des Transparenzberichts der ASt offensichtlich rechtswidrig sei. Es liege ein rechtswidriger hoheitlicher Eingriff in ein subjektives Recht der AG vor. Das SG hat sich den Ausführungen des erkennenden Senats insoweit vollinhaltlich angeschlossen. Auch ein Anordnungsgrund liege vor. Da die Rechtsverfolgung offensichtlich zulässig und begründet sei, verminderten sich die Anforderungen an den Anordnungsgrund. Dem Antrag sei in diesem Fall in der Regel stattzugeben. Ein Ausnahmefall sei nicht ersichtlich.

Gegen den am 28.07.2011 zugestellten Beschluss hat die AG am 10.11.2011 Beschwerde eingelegt, in einem umfangreichen Schriftsatz ihr bisheriges Vorbringen wiederholt und vertieft sowie ergänzend vorgetragen, es fehle bereits an einem Rechtsschutzbedürfnis der ASt. Diese habe den AOK-Pflegeheimnavigator falsch bedient, indem es als Postleitzahl 45128 eingegeben habe, obwohl die Postleitzahl der Einrichtung der ASt 45239 laute. Bei Eingabe der zutreffenden Postleitzahl werde die ASt mit Ausnahme des Kriteriums Nr. 15 bei allen Risikofaktoren an erster bzw. zweiter Stelle der Ergebnisliste geführt. Die Darstellung des Transparenzberichts in der im AOK-Pflegeheimnavigator vorgegebenen Form entspreche auch den gesetzlichen und vertraglichen Vorgaben gemäß

§ 115 Abs 1a SGB XI iVm der PTVS. Die zusätzliche Serviceleistung in Form einer Hinweis- und Sortierfunktion trage dem Informationsbedürfnis der Versicherten Rechnung und unterstütze diese bei der Gewinnung einer vergleichenden Übersicht. Die Anwendung der zusätzlichen Funktionen obliege der Entscheidung des Versicherten bzw. Nutzers. Die Auswahl der Kriterien sei auch sachlich begründet. Sie gehe insbesondere auf die zur Evaluation der Transparenzvereinbarungen im Abschlussbericht über die „Quantitative und qualitative Auswertung der Transparenzergebnisse der Medizinischen Dienste für die stationäre und ambulante Pflege“ ausgewählten neun wesentlichen Risikokriterien zurück. Überdies habe der erkennende Senat in seiner Entscheidung vom 05.05.2011 der PTVS bzw. ihrer Anlage 4 eine Reichweite gegeben, die weder im Gesetz eine Grundlage finde, noch tatsächlich von den Vereinbarungspartnern ausgefüllt worden sei. Auch seien die Angaben auf dem AOK-Pflegeheimnavigator inhaltlich nicht offensichtlich fehlerhaft.

- 7 -

Durch die Entscheidung des Nutzers, eine weitere Sortierung vorzunehmen, entstehe lediglich eine zusätzliche Informationsebene. Es liege auch kein Eingriff in die Rechte der ASt aus Artikel 12 GG vor. Selbst wenn dies der Fall wäre, läge in den §§ 7, 115 Abs 1a SGB XI eine hinreichende Ermächtigungsgrundlage vor. Auch sei der Eingriff im Sinne des Gemeinwohls zweck- und verhältnismäßig. Schließlich ergebe sich auch aufgrund der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Urteil vom 21.07.2011, Az.: 28274/08), dass die Veröffentlichung objektiv nachprüfbarer Ergebnisse von Qualitätsprüfungen bei Pflegeeinrichtungen gerade dann rechtlich nicht unzulässig sein könne, wenn hierdurch ggf. Missstände im Pflegewesen zutage träten.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Beschluss des Sozialgerichts Duisburg vom 20.07.2011 aufzuheben und die Anträge der Antragstellerin zurückzuweisen.

Die Antragstellerin beantragt,

die Beschwerde zurückzuweisen.

Sie hält den angefochtenen Beschluss für zutreffend. Sie habe insbesondere auch ein Rechtsschutzbedürfnis, da sie durch die Art und Weise der Darstellung des Ergebnisses des Transparenzberichts im AOK-Pflegeheimnavigator in ihrem Recht aus Artikel 12 Abs 1 GG rechtswidrig beeinträchtigt werde. Das Rechtsschutzinteresse entfalle auch nicht deshalb, weil die ASt im Rahmen der Nutzung des Pflegeheimnavigators die Postleitzahl des Innenstadtbereichs und nicht des konkreten Stadtteils, in welchem ihre Einrichtung liegt, eingegeben habe. Denn es sei davon auszugehen, dass ein Nutzer, der sich innerhalb eines Stadtgebietes nicht auskenne, stets den Innenstadtbereich angebe. Die Passivlegitimation der AG ergebe sich bereits daraus, dass diese im Impressum der Internetplattform als verantwortlich genannt werde. Die durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte mit Urteil vom 21.07.2011(aa0) entschiedene Fallkonstellation sei mit der des vorliegenden Sachverhalts nicht vergleichbar. Es habe sich dort um das Recht einer alten Pflegefachkraft gehandelt, über Missstände in einer Einrichtung, in der sie tätig war, öffentlich zu berichten. Insoweit sei das Recht auf Meinungsfreiheit bei der Entscheidung, ob eine fristlose Kündigung ausgesprochen werden könne, nicht berücksichtigt worden. Demgegenüber übernehme die AG staatliche Aufgaben. Dem Staate sei es jedoch stets

verwehrt, sich auf Grundrechte zu berufen.

Das Hauptsacheverfahren ist beim SG unter dem Aktenzeichen S 15 P 265/10 anhängig.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakten Bezug genommen. Diese waren Gegenstand der Beratung.

II.

Die zulässige Beschwerde der AG ist unbegründet. Das SG hat die AG zu Recht im Wege der einstweiligen Anordnung bis zur Entscheidung in der Hauptsache verpflichtet, die Warnhinweise und die Sortierung nach Risikokriterien zu der Veröffentlichung des Transparenzberichts der Pflegeeinrichtung der ASt im Internet unter der Website www.aok-pflegeheimnavigator.de zu unterlassen.

Gemäß § 86 b Abs. 2 S. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch die Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte (Sicherungsanordnung). Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint (Regelungsanordnung).

Eine stattgebende Eilentscheidung setzt eine überwiegende Wahrscheinlichkeit für einen Erfolg des Hauptsacheverfahrens (Anordnungsanspruch) und für die Eilbedürftigkeit (Anordnungsgrund) als jeweils eigenständige Voraussetzung des Anordnungsbegehrens voraus. Hierbei sind die Anforderungen an den Anordnungsgrund umso höher, je geringer die Erfolgsaussicht ist und umso niedriger, je größer die Erfolgsaussicht ist. Wäre ein Hauptsacheverfahren offensichtlich zulässig und begründet, vermindern sich die Anforderungen an den Anordnungsgrund soweit, dass dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung in der Regel stattzugeben ist.

Der Senat kommt nach der im einstweiligen Rechtsschutzverfahren gebotenen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage zu dem Ergebnis, dass ein Anordnungsan-

spruch (1.) eindeutig gegeben ist, da ein Hauptsacheverfahren offensichtlich begründet wäre. Auch das Vorliegen eines Anordnungsgrundes (2.) ist jedenfalls nicht ersichtlich abwegig.

1.

Ein Anordnungsanspruch liegt vor. Der Antrag der ASt ist zulässig. Überdies hätte eine Klage mit überwiegender Wahrscheinlichkeit in der Hauptsache Erfolg, denn die Art und Weise der von der AG vorgenommenen Veröffentlichung des Transparenzberichts ist offensichtlich rechtswidrig.

Der Antrag der ASt ist zulässig; insbesondere liegt ein Rechtsschutzinteresse für den Antrag vor. Die Veröffentlichung des Transparenzberichts stellt jedenfalls einen unmittelbaren Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit des Trägers der Pflegeeinrichtung dar (vgl. Beschluss des erkennenden Senats vom 10.05.2010, L 10 P 10/10 B ER, Juris Rn 33). Etwas anderes ergibt sich zur Überzeugung des Senats auch nicht aufgrund des umfassenden Vorbringens der Bevollmächtigten der AG. Die von diesen zur Begründung ihrer abweichenden Rechtsauffassung zitierte Rechtsprechung und Literatur war dem Senat bei der Beschlussfassung am 10.05.2010 im Wesentlichen bekannt und ist entsprechend bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt worden. Entscheidungserhebliche neue Aspekte sind auch mit der Beschwerdebegründung nicht vorgetragen worden. Der Senat sieht sich daher nicht veranlasst, seine bisherige Rechtsprechung aufzugeben. Stellt aber die Veröffentlichung eines Transparenzberichts jedenfalls einen unmittelbaren Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit des Trägers der Pflegeeinrichtung dar, so ergibt sich ein Rechtsschutzinteresse bereits aus seinem Recht, die Rechtmäßigkeit dieses Eingriffs gerichtlich überprüfen zu lassen.

In der Art und Weise der Veröffentlichung liegt auch ein rechtswidriger hoheitlicher Eingriff in dieses subjektive Recht der ASt.

Rechtsgrundlage für die Veröffentlichung von Transparenzberichten ist § 115 Abs 1a SGB XI. Diese Rechtsgrundlage ist nach ständiger Rechtsprechung des Senats nicht verfassungswidrig und ihre rechtlichen Grenzen sind nicht überschritten (vgl. zuletzt Beschluss des Senats vom 05.05.2011, L 10 P 7/11 B ER, Juris Rn 27). Demgegenüber ist die Veröffentlichung von Transparenzberichten im Pflegeheimnavigator im Internet von dieser Rechtsgrundlage nicht gedeckt, soweit sie mit einem Warnhinweis und der Möglichkeit,

die Berichte nach Risikokriterien zu sortieren, verbunden ist. Zur Vermeidung von Wiederholungen nimmt der Senat insoweit auf seinen Beschluss vom 05.05.2011, L 10 P 7/11 B ER, Bezug. Der erkennende Senat hält an dieser Rechtsprechung ausdrücklich fest. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aufgrund des Vortrags der AG, der erkennende Senat sei bei der Beschlussfassung am 05.05.2011 von unzutreffenden Tatsachen ausgegangen, da diese Unterstellung nicht zutrifft. Das ergibt sich bereits aus dem Tatbestand des Beschlusses (aaO, Juris Rn 5). Dort wird ausdrücklich von der „Möglichkeit der Bewertung“ nach sog. „wichtigen Risikofaktoren aus dem MDK-Transparenzbericht“ ausgegangen. Der Senat hat dies entsprechend als eine mögliche – und nicht die ausschließliche – Wahlmöglichkeit im Falle der Einschränkung auf Einrichtungen mit MDK-Transparenzbericht angesehen. Die Formulierung in der Begründung des Beschlusses „will sich der Nutzer nur solche Einrichtungen anzeigen lassen, so hat er nur die Möglichkeit, nach Risikofaktoren zu sortieren (aaO, Juris Rdnr. 32), ist insofern missverständlich. Der Senat weist klarstellend daraufhin, dass bereits die Zurverfügungstellung einer Wahlmöglichkeit hinsichtlich entsprechender Sortierfunktionen den Vorgaben der PTVS nicht entspricht und damit rechtswidrig ist. Etwas anderes ergäbe sich nur, wenn die Vertragspartner der PTVS diese – und insbesondere die Anlage 4 – entsprechend ändern würden. Dies ist bislang nicht geschehen. Vielmehr ergibt sich aus der Anlage 4 der PTVS, dass die in der Darstellungsebene 1 aufzunehmenden Informationen nachfolgend verbindlich aufgeführt seien. Die Darstellung weitergehender Informationen ist damit von dem Willen der Vertragsparteien der PTVS nicht gedeckt und kann so in § 115 Abs 1a SGB XI keine Rechtsgrundlage finden. Insofern ist es auch unerheblich, ob die Auswahl der Kriterien sachlich begründbar ist.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der durch die AG zitierten Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes vom 21.07.2011 (aaO), die ersichtlich eine völlig andere Fallkonstellation betrifft. Der Senat nimmt insofern auf die zutreffenden Ausführungen des Bevollmächtigten der ASt Bezug.

Der Antrag ist auch nicht mangels Passivlegitimation der AG unbegründet (vgl. zur Frage der Begründetheit bei fehlender Passivlegitimation: Meyer-Ladewig, SGG, 10. Auflage, vor § 51 Rn13). Die Antragsgegnerin ist ausweislich des Impressums der Website www.aok-pflegeheimnavigator.de für diese Seite verantwortlich. Als Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) stellt die Antragsgegnerin eine besondere Wirkungseinheit dar, die als Personengruppe am Rechtsverkehr teilnehmen kann und Rechtsfähigkeit besitzt. Die

GbR steht daher wegen ihrer inzwischen anerkannten Rechtsfähigkeit den in § 70 Nr 1 SGG genannten juristischen Personen gleich und ist beteiligtenfähig (BSG, Urteil vom 04.03.2004, B 3 KR 12/03 R, Juris Rn 19; vgl. auch BSG, Urteil vom 27.06.2007, B 6 KA 27/06 R, Juris Rn 17). Zu Recht hat die ASt ihren Antrag auch nur gegen die AG und nicht auch gegen deren Gesellschafter gerichtet. Als alleinig verantwortliche Betreiberin der Website kann lediglich die Antragsgegnerin zur Änderung der Inhalte verpflichtet werden. Insoweit konkretisiert der Senat seine Rechtsprechung gegenüber dem Beschluss vom 05.05.2011 (L 10 P 7/11 B ER). Die Verpflichtung der AG umfasst im Ergebnis konkludent die Verpflichtung ihrer Gesellschafter. Eines gesonderten Verfahrens bedarf es insofern nicht. Ansonsten ginge die Beteiligtenfähigkeit der AG gleichsam „ins Leere“. Die Umsetzung der Verfügung des Senats ist der AG auch weder unmöglich noch unzumutbar wie die Umsetzung des Beschlusses des Senats vom 05.05.2011 (aaO) belegt.

2.

Der Senat geht auch von einem Anordnungsgrund aus. Da vorliegend die Rechtsverfolgung offensichtlich zulässig und begründet ist, vermindern sich die Anforderungen an den Anordnungsgrund. Dem Antrag ist in diesem Fall in der Regel stattzugeben. Das Vorliegen eines Anordnungsgrundes ist jedenfalls insoweit nicht ersichtlich abwegig, als auch die Antragsgegnerin einräumt, dass die Antragstellerin zumindest bei der Wahl der Sortierfunktion der Kriteriums Nr. 15 (Ernährungszustand) nicht zu den ersten aufgelisteten Heimen zählt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a SGG iVm § 154 Abs 1 Verwaltungsgerichtsordnung.

Die Festsetzung des Streitwerts folgt aus § 197a SGG iVm §§ 63 Abs 3 S 1, 53 Abs 2 Ziffer 4, 52 Abs 2 und 1 Gerichtskostengesetz (vgl. Beschluss des erkennenden Senats vom 02.05.2012, L 10 P 5/12 B ER).

Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden.

Ausgefertigt

[Handwritten signature]

Regierungsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

